

---

24/2022

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

06.10.2022

---

**I n h a l t**

	Seite
Zweite Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 21. Oktober 2021	2

## Zweite Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 21. Oktober 2021

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])), in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 41 Satz 3 Neufassung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) hat der Senat am 21. Oktober 2021 die zweite Änderungssatzung der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) beschlossen:

### Artikel 1

#### Inhaltsübersicht

„§ 23 Beauftragte oder Beauftragter für Information, Kommunikation und Medien“

wird durch

„§ 23 Beauftragte oder Beauftragter oder ständiger Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien“

ersetzt.

### Artikel 2

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 23 Beauftragte oder Beauftragter oder ständiger Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien“**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident kann das Amt einer oder eines Beauftragten bzw. einen ständigen Ausschuss für Information, Kommunikation und Medien einrichten. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte bzw. der Ausschuss berät die Hochschulleitung und plant strategisch alle Entwicklungen, die die Informations-, Kommunikations- und Medieninfrastruktur der Universität betreffen und integriert diese in ein Gesamtkonzept für Digitalisierung.

(2) Dem Ausschuss gehören mindestens an:

- a) das für IT-Fragen zuständige Mitglied der Hochschulleitung (Sprecherin oder Sprecher),
- b) die Leiterin oder der Leiter des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums,
- c) die Kanzlerin oder der Kanzler,
- d) die oder der für die Lehre zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie
- e) eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

(3) Der Ausschuss kann Beratende, z. B. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, zur Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 1 hinzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Beauftragte bzw. das Ausschussmitglied gemäß Abs. 2 Buchst. e sowie die weiteren Ausschussmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellungen sind möglich.

(5) <sup>1</sup>Das Amt der Beauftragten oder des Beauftragten bzw. die Ämter im Ausschuss werden nebenberuflich ausgeübt. <sup>2</sup>Die oder der Beauftragte soll bzw. die Ausschussmitglieder sollen in angemessenem Umfang von ihren oder seinen bzw. ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden.“

### Artikel 3

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg in Kraft.

Cottbus, 21. Oktober 2021

Der Vorsitzende des Senats  
Prof. Dr.-Ing. Ingolf Petrick